



27.03.2015

Unternehmenssteuerreform III

Glossar

Abschreibungen: Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können und den Wertverlust durch Abnutzung oder Alterung der Anlagegüter als Kosten buchhalterisch nachzuvollziehen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern den steuerbaren Gewinn.

Ausgleichsmassnahmen, vertikale: Zahlungen vom Bund an die Kantone, um die Lasten der USR III zwischen Bund und Kantonen ausgewogen zu verteilen. Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt und führen dort zu höheren Mindereinnahmen als beim Bund. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit, indem er die Einnahmen der direkten Bundessteuer sichern kann.

BEPS: «Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS, deutsch: «Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung»), ist ein Projekt der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer). Es behandelt die heute gängige Praxis von Unternehmen, ihre steuerbaren Gewinne vom Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit auf andere Standorte zu verschieben, um die Steuerbelastung zu minimieren oder zu vermeiden – wie es geltendes Recht erlaubt. Ziel ist es, auf internationaler Ebene gemeinsame, ausgewogene und effiziente Regeln zur Verhinderung solcher Praktiken zu erarbeiten. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesem Projekt.

Beta-Faktoren: Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (s. unter Steuerstatus) werden mit den Beta-Faktoren verrechnet und somit im Ressourcenpotenzial (s. unter Ressourcenpotential) leichter gewichtet. Aufgrund dieser privilegierten Besteuerung fließen die Gewinne nur reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. Die Grundlage dazu bildet das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Die Beta-Faktoren werden aufgrund von Steuerdaten empirisch erhoben und für eine Vierjahresperiode festgelegt.

Beteiligungsabzug: Der Beteiligungsabzug vermeidet, dass Beteiligungserträge im Konzern mehrfach belastet werden. Wenn das Unternehmen A am Unternehmen B beteiligt ist und von diesem Dividenden bezieht, sind diese bereits mit der Gewinnsteuer des Unternehmens B belastet. Würden sie beim Unternehmen A nochmals von der Gewinnsteuer erfasst, entstünde eine Doppelbelastung der Erträge.

Beteiligungsgewinnsteuer: Private Kapitalgewinne sind im heutigen Recht von der Einkommenssteuer befreit, mit Ausnahme der Veräusserung von Obligationen mit überwie-

gender Einmalverzinsung und der Grundstücksgewinne auf kantonaler Ebene. Wenn Gewinne auf Beteiligungen von mindestens 10% besteuert würden, liesse sich eine Lücke im heutigen Steuersystem schliessen. Gleichzeitig entfielen einige der heutigen Abgrenzungsfragen, die zu Rechtsunsicherheiten führen. Zudem diene die Massnahme der Rechtsformneutralität, da bereits heute ein Anreiz besteht, für eine unternehmerische Tätigkeit die Form der juristischen Person zu wählen. Dieser Anreiz dürfte sich mit der Umsetzung der USR III noch verstärken.

Emissionsabgaben, Abschaffung: Die Emissionsabgabe ist eine Stempelabgabe. Der Bund erhebt eine Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten (z.B. auf der Ausgabe von Aktien). Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital hätte für den Bund jährliche Mindereinnahmen von rund 210 Millionen Franken zur Folge. Die Abschaffung würde sich positiv auf alle Gesellschaften auswirken, die neues Eigenkapital begeben. Am 1. März 2012 ist bereits die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft worden.

Forum on Harmful Tax Practices (FHTP): Das «Forum gegen schädliche Steuerpraktiken» bezweckt, schädliche Steuerpraktiken in OECD-Mitgliedstaaten und weiteren Ländern aufzuzeigen und zu verhindern. Das Forum hat drei Fortschrittsberichte vorgelegt. Darüber hinaus hat es eine Modellvereinbarung über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erarbeitet. Die Schweiz ist in diesem Gremium vertreten.

Die OECD schuf das Forum on Harmful Tax Practices nach der Veröffentlichung des Berichts «Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue» (Deutsch: Schädlicher Steuerwettbewerb: eine aufstrebende globale Thematik) im Jahr 1998.

Gegenfinanzierung: Der Bundeshaushalt wird durch die USR III stark belastet. Damit der Haushalt im Gleichgewicht bleibt bzw. die Schuldenbremse eingehalten wird, müssen die Ausfälle kompensiert, also gegenfinanziert, werden. Da Einnahmen nur beschränkt erhöht werden können, soll als Hauptmassnahme im Finanzplan das Ausgabenwachstum beschränkt werden.

Gewinnsteuer des Bundes: Der Gewinnsteuer des Bundes unterliegen alle juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

Gewinnsteuer, zinsbereinigt: Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit wird Eigen- und Fremdkapital auf Stufe des Unternehmens gleich behandelt (d.h. ohne die Steuerlast des Anteiligners zu berücksichtigen).

Gewinnsteuerbelastung, statutarisch: Sie basiert auf den gesetzlich vorgegebenen Gewinnsteuersätzen. Beim Bund beträgt sie 8.5%.

Gewinnsteuerbelastung, effektiv: Weil der Steuerbetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann, reduziert sich die tatsächliche Belastung. Beim Bund entspricht sie 7.83%.

Inputförderung: Von Inputförderung spricht man, wenn Forschungs- und Entwicklungsaufwände steuerlich gefördert werden. Anders als bei der Lizenzbox (s. unter Lizenzbox) wird bei diesem Instrument bei den Aufwänden, sprich am Input, angesetzt. Dabei kann grundsätzlich zwischen der Gewährung von Steuergutschriften und eines zusätzlichen

Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwände in der Steuerbilanz unterschieden werden.

Lastenausgleich: Der Lastenausgleich entlastet Gebirgs- und Zentrums Kantone, die bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen strukturbedingt mit höheren Kosten konfrontiert sind. Beiträge für Sonderlasten erfolgen zum einen mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und zum anderen mit dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der Lastenausgleich wird vollständig durch den Bund finanziert.

Lizenzbox: Eine Box ist eine steuerrechtliche Massnahme, die gewisse Gewinne privilegiert besteuert. Bei der Lizenzbox werden bestimmte Unternehmenserträge aus Immaterialgütern privilegiert besteuert (z.B. Lizenzgebühren aus einem Patent). Bei der konkreten Ausgestaltung der Lizenzbox gilt es, die internationalen Entwicklungen – namentlich die laufende Entwicklung von OECD-Standards und an Konkurrenzstandorten – im Auge zu behalten.

Nexusansatz, modifiziert: Dieser Ansatz wurde von der OECD im Zusammenhang mit Lizenzboxen erarbeitet. Mit dem Nexusansatz soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Lizenzbox nur diejenigen Erträge steuerlich privilegiert werden, die auf Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland entfallen. Im Einklang mit dem von der OECD entwickelten Modell ist jedoch in beschränktem Ausmass noch eine zusätzliche Entlastung möglich („Uplift“).

Nationaler Finanzausgleich: Der nationale Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Er umfasst einerseits die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben und andererseits die Umverteilung von öffentlichen Geldern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen. Mit dem nationalen Finanzausgleich werden zwei Hauptziele verfolgt: kantonale Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit werden verringert und die Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung gesteigert.

Notional Interest Deduction: s. Gewinnsteuer, zinsbereinigt.

Prinzipalgesellschaft: International tätige Konzerne zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer zentralisierten Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt weltweit den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, „Treasury and Finance“ sowie die Administration.

Reserven, stille: Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Vermögenswerts (z.B. einer Maschine) und dem tieferen Buchwert. Stille Reserven können durch Wertsteigerungen oder infolge von Abschreibungen entstehen. Die Realisierung stiller Reserven (z.B. infolge Verkauf) löst die Gewinnsteuer aus. Eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven findet ebenfalls statt, wenn die Steuerpflicht endet (z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufwertung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind.

Ressourcenausgleich: Der Ressourcenausgleich ist eines der Ausgleichsinstrumente im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs und trägt dazu bei, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den

vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den horizontalen Ressourcenausgleich.

Ressourcenindex: Der Ressourcenindex bildet die Basis für den Ressourcenausgleich. Er widerspiegelt die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Der schweizerische Mittelwert des Ressourcenpotenzials je Einwohner bildet dabei den Indexwert von 100. Kantone unter 100, gelten als ressourcenschwach, jene über 100 gelten als ressourcenstark.

Ressourcenpotenzial: Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial ist die Basis für die Berechnung des Ressourcenindex. Es entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG), welche im Wesentlichen auf der Bemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer basiert.

Ring-Fencing: Unter dem Begriff «ring-fencing» versteht man die tiefere Besteuerung von ausländischen Erträgen von in- und ausländischen Unternehmen eines bestimmten Landes.

Schutzzinsabzug: So wird der kalkulatorische Zinsabzug auf dem Eigenkapital bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer genannt.

Steuerbemessungsgrundlage, aggregierte: Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) ist die Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex. Die ASG fasst die Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Summe der Gewinne der juristischen Personen zu einer Masszahl zusammen. Die ASG pro Einwohner eines Kantons im Verhältnis zur gesamtschweizerischen ASG pro Einwohner ergibt den Ressourcenindex des Kantons und widerspiegelt die Wirtschaftskraft eines Kantons.

Steuerharmonisierung, formelle/materielle: Die *formelle* Steuerharmonisierung wurde als Verfassungsauftrag von den Stimmberechtigten 1977 angenommen. Gemäss Art. 129 der Bundesverfassung legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Die formelle Steuerharmonisierung beschränkt sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern sowie das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die *materielle* Steuerharmonisierung, die in der Schweiz nicht vorgesehen ist, bezieht sich auf die Steuertarife bzw. Steuersätze und die Sozialabzüge.

Steuerstatus, kantonaler: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene in den Genuss eines Steuerstatus kommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Gesellschaften mit Sonderstatus:

Holdingsgesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG) Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Verwaltungsgesellschaften

– **Domizilgesellschaften** (Art. 28 Abs. 3 StHG) Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr.

– **Gemischte Gesellschaften** (Art. 28 Abs. 4 StHG) Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Die direkte Bundessteuer kennt keinen Steuerstatus.

Swiss Finance Branch: Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft.

Teilbesteuerungsverfahren: Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um wirtschaftliche Doppelbelastungen zu vermindern. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteiligners besteuert werden. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III soll das Verfahren für Bund und Kantone vereinheitlicht werden, indem überall eine Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage eingeführt wird. Zudem soll die Entlastung begrenzt werden.

Tonnage Tax: Die Tonnage Tax ist eine besondere Art der Gewinnermittlung im Zusammenhang mit der Hochseeschifffahrt. Der Gewinn wird dabei anhand der Nettoraumzahl der Schiffe ermittelt.

Unternehmenssteuerreformen (I-III): Die drei Unternehmenssteuerreformen haben unterschiedliche Inhalte und Stossrichtungen.

Die Unternehmenssteuerreform I trat 1997 in Kraft. Sie beinhaltete die Verbesserung des Holdingstandortes, die Beseitigung der Kapitalsteuer und einen linearen Gewinnsteuersatz.

Die Unternehmenssteuerreform II wurde am 24. Februar 2008 von den Stimmenden angenommen und zwischen 2008 und 2011 in Kraft gesetzt. Ihre Kernelemente waren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, der Abbau von substanzzehrenden Steuern, die Entlastung für die Personenunternehmen und das Kapitaleinlageprinzip.

Die Unternehmenssteuerreform III verfolgt das Ziel, die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz zu stärken, indem gewisse in der Kritik stehende Regelungen ersetzt werden.

Verhaltenskodex der EU: Der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) beschloss am 1. Dezember 1997 den Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC). Der Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument. Er verpflichtet EU-Mitgliedstaaten politisch, geltende steuerliche Massnahmen, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen.